Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 28 — Mittwoch, den 12. April — **1922** — Siebzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 9,00 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden mit 1,25 Mk. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern bin ich von der komm. Verwaltung des hiesigen Landratsamtes abberufen worden und übergebe mit dem 12. d. Mts. meine Dienstgeschäfte an meinen Nachfolger. Ich gebe dies hiermit bekannt, indem ich mich von den Kreisinsassen verabschiede, und sage gleichzeitig allen, die mich während der Zeit meiner hiesigen Tätigkeit unterstützt haben, meinen aufrichtigsten Dank.

Belgard, den 11. April 1922.

Der komm. Landrat.
gez. Frhr. v. Herzenberg, Regierungsrat.

Abgabe von Weizenmehl gegen Brotkarten.

Gegen die vom 17. April 1922 gültigen Brotkarten darf **statt** 1400 Gramm Roggenmehl bezw. 1900 Gramm Roggenbrot

1120 Gramm Weizenmehl bezw. 1500 Gramm Weizenbrot pro Woche abgegeben werden.

Diese Brotkarten werden von den Ortsvorständen Ende dieser Woche zur Ausgabe gelangen und dürfen schon vor dem 17. April 1922 beliefert werden.

Die Bäckereien bezw. Mehlhandlungen werden ersucht, die Zuweisung des Weizenmehls sogleich bei der Kreiskornstelle bezw. bei den Magistraten in Belgard und Polzin zu beantragen.

Belgard, den 10. April 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.: Frhr. von Herzenberg, Regierungsrat.

Höchstpreis für Weizenbrot aus der Getreideumlage.

In Abänderung der bisherigen Veröffentlichungen wird gemäß § 34 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni 1921 (RGBl. S. 737) der Höchstpreis wie folgt festgesetzt:

Für ein Weizenbrot im Gewicht von 1500 Gramm (3 Pfund) auf 10,50 Mk.,

Für eine Semmel im Gewicht von 50 Gramm auf 0,40 Mk.

Diese Verordnung tritt am 12. April 1922 in Kraft. Zuwiderhandlungen werden nach dem Gesetz bestraft.

Belgard, den 10. April 1922.

Der Kreisausschuß.

Höchstpreis für Weizenmehl aus der Getreideumlage.

In Abänderung der bisherigen Veröffentlichungen wird gemäß § 34 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni 1921 (RGBl. S. 737) der Preis für das vom Kreise Belgard abzugebende **Weizenmehl** wie folgt festgesetzt:

a) Bei Abgabe von mehr als einem Zentner für den Zentner 370,— Mk.,

b) bei Abgabe von 1 Zentner und darunter für das Pfund 4,20 Mk.

Der Höchstpreis zu a) gilt für Lieferungen frei Lager des Kommunalverbandes und nächster Bahnstation, sowie frei Haus des Bäckers und des Händlers am Orte des Lieferers.

Der Höchstpreis zu b) gilt als Verkaufspreis.

Zuwiderhandlungen werden nach dem Gesetz bestraft.

Belgard, den 10. April 1922.

Der Kreisausschuß.

Kleinverkaufspreise für Briketts.

Die am 1. April erfolgte Erhöhung der Frachtsätze und der Werkpreise für Briketts hat eine Neufestsetzung der Kleinverkaufspreise für dieselben erforderlich gemacht. Ich setze deshalb, nach Anhörung des Preisabbauausschusses der Preisprüfungsstelle, gemäß § 117 Ausführungsbestimmungen zum Kohlenwirtschaftsgesetz vom 23. März 1919 (RGBl. S. 342) für die **ab 1. April 1922** verladenen Briketts folgende Höchstpreise fest:

Für ab Bahn oder Kornhausspeicher gelieferte Briketts 53,50 Mk.,

Für ab Lager des Händlers gelieferte Briketts 55,50 Mk.,

Für ab Lager frei Haus gelieferte Briketts einschl. Sackleihgebühr 58,00 Mk.

Ausgegeben zu Belgard am Mittwoch, den 12. April 1922.

Die Preise gelten für einen vollen Zentner Briketts, Säcke sind besonders zu wiegen.

Soweit einzelne Händler noch alte Bestände auf Lager haben, müssen sie diese zu dem bisherigen Preise abgeben.

Die Ueberschreitung der Höchstpreise wird nach den Strafbestimmungen des oben angeführten Gesetzes bestraft.

Belgard, den 12. April 1922.

Der komm. Landrat.

Dienststunden des Kreisausschusses und des Kreiswirtschaftsamtes.

Die Dienststunden des Kreisausschusses (einschl. Kreiskommunalkasse) und des Kreiswirtschaftsamts sind ab 12. April 1922 wie folgt festgesetzt:

Vormittags von 8 bis 1/21 Uhr,
Nachmittags von 2 bis 1/25 Uhr.

Des Nachmittags sind die Büros für den persönlichen und den Fernsprechverkehr nur in den allerdringendsten Fällen geöffnet.

Des Sonnabends sind die Büros bis 1 Uhr vormittags geöffnet.

Belgard, den 10. April 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.: Freiherr von Herzenberg, Regierungsrat.

Nachstehend bringe ich den VII. Nachtrag zur Satzung für die Kreissparkasse des Kreises Belgard in Belgard vom 18./23 Dezember 1903, wie er vom Kreistage beschlossen und vom Herrn Oberpräsidenten zu Stettin bestätigt ist, zur öffentlichen Kenntnis.

§ 3 Abs. 1 der gegenwärtig gültigen Satzung lautet in Zukunft wie folgt:

„Die Verwaltung wird durch einen Vorstand geführt, welcher aus dem jedesmaligen Landrat des Kreises als Vorsitzenden und 4 Beisitzern, welche letzteren auf die Dauer von 6 Jahren von dem Kreistage gewählt werden, besteht. Der Leiter (Direktor) der Kasse soll in der Regel dem Vorstande als stimmberechtigtes Mitglied angehören Zum Beisitzer ist sonst jeder unbescholtene Kreiseingesessene wählbar. Für die Beisitzer wählt der Kreistag 4 Stellvertreter.

Belgard, den 21. September 1921.

Der Kreisausschuß.
(Siegel) J. V.:
gez. Fehrmann,
Regierungs-Assessor.

Vorstehender VII. Nachtrag vom 21. September 1921 zur Satzung der Sparkasse des Kreises Belgard vom 18./23. Dezember 1903 wird hiermit bestätigt.

Stettin, den 23. März 1922.

(Siegel) Der Oberpräsident.
In Vertretung:
Bestätigung gez. Unterschrift.
O. P. I. Nr. 5064.

Dieser Nachtrag tritt am 15. Mai 1922 in Kraft und findet von da ab auch für alle seitherigen Sparer Anwendung, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 17 gekündigt bezw. zurückgezogen haben.

Belgard, den 6. April 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Verteilung der auf die Städte, Gemeinden und Gutsbezirke des Kreises für das Rechnungsjahr 1921 entfallenden Reichseinkommensteueranteile.

Nachdem die Unterverteilung der durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 2. und 8. März d. Js. der Kreiskommunalkasse hierselbst überwiesenen Reichseinkommensteueranteile für 1921 erfolgt ist, habe ich die Kreiskommunalkasse angewiesen, die auf die einzelnen Gemeinden pp. entfallenden Anteile an der Reichseinkommensteuer nunmehr zur Auszahlung zu bringen. Die auf die einzelnen Ortschaften entfallenden Beträge stellen sich wie folgt:

Polzin Stadt 55752 M.

Landgemeinden: Altschlage 493 M, Arnhausen 252 M, Battin 400 M, Boissin 2315 M, Bolkow 93 M, Bramstädt 518 M, Buchhorst 603 M, Bulgrin 936 M, Burzlaff 393 M, Buslar 657 M, Butzke 60 M, Camissow 151 M, Cösternitz 2148 M, Collatz 710 M, Damen 214 M, Darkow 1877 M, Denzin 1794 M, Döbel 206 M, Groß Dubberow 700 M, Jagertow 569 M, Kavelsberg 454 M, Klempin 1142 M, Kowalk 539 M, Langen 485 M, Lasbeck 414 M, Latzig 75 M, Lenzen 2709 M, Altlülsitz 1526 M, Neulülsitz 1085 M, Lutzig 275 M, Muttrin 610 M, Naffin 369 M, Natztow 113 M, Gr. Panknin 453 M, Kl. Panknin 173 M, Podewils 313 M, Gr. Poplow 646 M, Pumlow 580 M, Pustchow 2678 M, Gr. Rambin 105 M, Kl. Rambin 324 M, Rarfin 213 M, Redel 46 M, Redlin 1835 M, Reinfeld 397 M, Retzin 357 M, Ristow 822 M, Röhlshof 575 M, Roggow 1925 M, Rostin 1955 M, Sager 149 M, Altsanskow 1321 M, Neusanskow 719 M, Seligsfelde 764 M, Siedkow 567 M, Silesen 1565 M, Tietzow 169 M, Gr. Tychow 1880 M, Vorbruch 559 M, Vorwerk 1252 M, Warnin 290 M, Wusterbarth 267 M, Wutzow 363 M, Zadtkow 713 M, Zarnefanz 458 M, Zietlow 174 M, Ziezeneff 1804 M, Zuchen 311 M, Zwirnitz 208 M, Hohenwardin-Brosland 399 M.

Gutsbezirke: Ackerhof 213 M, Althütten 138 M, Altschlage 495 M, Arnhausen 585 M, Ballenberg 305 M, Battin 403 M, Bergen 294 M, Bolkow 739 M, Bramstädt 437 M, Brutzen 830 M, Bulgrin 692 M, Burzlaff — M, Buslar 200 M, Butzke 58 M, Camissow 827 M, Collatz 406 M, Neucollatz 375 M, Kl. Crössin 234 M, Damen 1224 M, Damerow 1956 M. Gr. Dewsberg 678 M, Kl. Dewsberg 56 M, Dimkuhlen 172 M, Döbel 93 M, Dowenheide 74 M, Drenow 1650 M, Gr. Dubberow 592 M, Kl. Dubberow 1005 M, Ganzkow 731 M, Gauerkow 384 M, Glötzin 525 M, Granzin 223 M, Grüssow 1161 M, Hagenhorst 171 M. Gr. Hammerbach 66 M, Heyde 726 M, Jagertow 466 M, Jeseritz 1038 M, Kieckow 2432 M, Klockow 316 M, Krampe 59 M, Langen 1311 M, Lankow 163 M, Lasbeck 337 M, Latzig 107 M, Lutzig 1162 M, Mandelatz A 372 M, Mandelatz B 8 M, Muttrin 397 M, Naffin 1052 M, Natztow 593 M, Neuhof 99 M, Passentin 531 M, Podewils 6368 M, Gr. Poplow 618 M, Kl. Poplow 338 M, Quisbernow 773 M, Gr. Rambin 218 M, Kl. Rambin 380 M, Rarfin 1509 M, Rauden 220 M, Gr. Reichow 729 M, Kl. Reichow 672 M. Reinfeld 1900 M, Retzin A 531 M, Retzin B 86 M, Ritzerow 278 M, Rottow — M, Sager 33 M, Schinz 865 M, Schlennin 21 M, Schmenzin 279 M, Siedkow 378 M, Standemin 1143 M, Tietzow 340 M, Gr. Tychow 5997 M, Wold. Tychow 976 M, Vietzow 682 M, Gr. Voldekow 425 M, Kl. Voldekow 225 M, Gr. Wardin 289 M, Warnin 403 M, Wusterbarth 313 M, Wutzow 34 M, Zadtkow 901 M, Zarnefanz 1001 M, Zarnekow 253 M, Zietlow 1120 M, Zuchen 184 M, Zwirnitz 645 M.

Soweit die in Betracht kommenden Städte, Gemeinden und Gutsbezirke mit einer Verrechnung des auf sie entfallenden Betrages auf die Kreisabgaben für das Rechnungsjahr 1922 nicht einverstanden sind, bitte ich, die Kreiskommunalkasse hiervon binnen 5 Tagen zu benachrichtigen, andernfalls wird diese die angedeutete Verrechnung vornehmen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Vf. M. d. J. u. Fin. M. v. 31. Januar 1922 — IV. St. 30 II und III bezw. II A² 327, betreffend Gewerbesteuer auf Zweigbetriebe.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die in dem Muster einer Filialgewerbesteuerordnung vgl. Runderlaß vom 3. September 1921 — IV St. 644; F. M. II

A² 1233, MBl. i. V. S. 290) enthaltenen Steuerberechnungsvorschriften in Gemeinden, in denen eine besondere Gewerbesteuerordnung besteht, unter Umständen dazu führen, daß die für den Zweigbetrieb nach der Filialgewerbesteuerordnung berechnete Steuer niedriger ist als die Steuer, die sich bei einer Veranlagung des Zweigbetriebes nach der für die übrigen Betriebe geltenden Gewerbesteuerordnung ergeben würde.

Um eine solche, den Absichten der Filialgewerbesteuer widersprechende Möglichkeit auszuschließen, sind wir damit einverstanden, daß in die Filialgewerbesteuerordnung eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß in solchem Falle von dem Zweigbetriebe die nach der allgemeinen Gewerbesteuerordnung sich ergebende Steuer zuschläglich von 5 % des in der Gemeinde erzielten Ertrages oder von 1/4 % des Anlage- und Betriebskapitals erhoben wird.

Wir ersuchen ergebenst, den in Frage kommenden Gemeinden dies mitzuteilen.

Abdruck bringe ich hiermit zur Kenntnis der Stadt- und Landgemeinden des Kreises.

Belgard, den 5. April 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Vf. d. M. d. J. v. 24. 12. 1921 — Ic 1933, betr. Mitteil. d. Amtsgerichte an andere Behörden.

Nach § 2 Abs. 1 des Reichswahlgesetzes vom 27. April 1920 (RGBl. S. 627) und § 2 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes vom 3. 12. 1920 (GS. S. 659) ist von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen: 1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht, 2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.

Um für die wahlrechtliche Beurteilung die hiernach erforderlichen Unterlagen zu gewinnen, ist es erwünscht, daß die mit der Aufstellung der Wählerlisten beauftragten Behörden Kenntnis von den Vorgängen erhalten, die ein Ruhen des Wahlrechts in dem angegebenen Sinne nach sich ziehen.

Demgemäß bestimme ich folgendes: Das Amtsgericht hat die Gemeinden des Wohnorts zu benachrichtigen, a) wenn eine im wahlberechtigten Alter stehende Person entmündigt oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft gestellt wird, b) wenn einer der zu a bezeichneten Maßnahmen rechtskräftig aufgehoben worden ist.

Die Benachrichtigung ist zu veranlassen

1. bei der Entmündigung durch das Amtsgericht, das den Beschluß erlassen hat, sobald der Beschluß gemäß §§ 661, 683 Abs. 2 ZPO. in Wirksamkeit getreten ist,

2. Bei der Aufhebung der Entmündigung, a) wenn die Entmündigung durch Beschluß des Amtsgerichts wieder aufgehoben wird, durch das Amtsgericht, das diesen Beschluß erlassen hat (§§ 675, 678, 685 ZPO.), b) wenn die Entmündigung auf Anfechtungsklage oder Wiederaufhebungsklage durch Urteil aufgehoben wird, durch das Amtsgericht, das den Entmündigungsbeschluß erlassen hat; der Gerichtsschreiber des Prozeßgerichts hat, wenn er von der Rechtskraft des Aufhebungsurteils Kenntnis erlangt, auch von ihr dem Amtsgericht Mitteilung zu machen.

3. Im übrigen durch das Amtsgericht, das für die vorläufige Vormundschaft oder die Pflegschaft zuständig ist, auch dann, wenn die vorläufige Vormundschaft oder die Pflegschaft durch das Beschwerdegericht angeordnet oder aufgehoben wurde, sobald die betreffende Verfügung in Wirksamkeit getreten ist (§§ 52, 16 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit).

Einer Nachricht von der Aufhebung der vorläufigen Vormundschaft bedarf es nicht, wenn die vorläufige Vormundschaft dadurch endet, daß auf Grund der Entmündigung ein Vormund bestellt wird.

Wegen der Mitteilungen bei Anerkennungen der bürgerlichen Ehrenrechte ergeht besondere Verfügung.

Berlin, den 25. November 1921.

Der Justizminister.

(Abdruck den nachgeordneten Behörden zur Kenntnisnahme).

Abschrift bringe ich hiermit zur Kenntnis der Magistrate sowie der Herren Guts- und Gemeindevorsteher.

Belgard, den 3. April 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Viehseuchenbeiträge für 1922.

Der größte Teil der Ortsvorstände ist mit der nach meiner diesbezüglichen Kreisblattsbekanntmachung vom 2. v. Mts. — abgedruckt in Stück 19/22 des Kreisblatts — einzureichenden Viehseuchenbeitragsliste noch im Rückstande. Ich erinnere hiermit an **baldige** Einsendung, damit die Abrechnung mit dem Herrn Landeshauptmann meinerseits erfolgen kann. Die Einzahlung der Beiträge an die Kreiskommunalkasse hier ist ebenfalls schleunigst zu bewirken.

Belgard, den 6. April 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Der Kreisausschuß hat beschlossen, denjenigen Personen eine Belohnung bis zu 100.— Mark aus Kreisfonds zu gewähren, welche Baumfrevler so zur Anzeige bringen, daß gerichtliche Bestrafung eintritt.

Indem ich diesen Beschluß hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe, richte ich an sämtliche Kreisinsassen die Bitte, der Ermittelung der Baumfrevler erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die zumeist nur aus Uebermut verübten Beschädigungen der Bäume usw. an den Chausseen sind bisher in den seltesten Fällen zur behördlichen Kenntnis gekommen, da es ohne Mithilfe des Publikums kaum gelingt, die Schuldigen zu überführen und zur Bestrafung zu bringen. Der Beschluß des Kreisausschusses wird hoffentlich dazu beitragen, daß den leider immer wiederkehrenden Baumfrevlern mehr als bisher entgegen getreten werden kann.

Die Guts- und Gemeindevorsteher werden angewiesen, dies in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Belgard, den 5. April 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Fernsprechanschluß.

Der Landjäger Strehlow in Damen ist unter Telefon-Nummer Damen Nr. 1 an das Fernsprechnetz angeschlossen.

Belgard, den 5. April 1922.

Der komm. Landrat.

Die Chaussee von der Gr. Tychow—Polziner Chaussee über Petersdorf nach Muttrin und Döbel ist fertiggestellt und wird hiermit dem öffentlichen Verkehr mit leichtem Fuhrwerk d. h. bis zu einem Ladegewicht von 1000 Kg. übergeben.

Belgard, den 4. April 1922.

Der komm. Landrat.

Persönliches.

In Dimkuhlen ist der Lehrer Max Henke zum 1. Gutsvorsteherstellvertreter bestellt und bestätigt auch vereidigt worden.

2. Gutsvorsteherstellvertreter ist der Hofmeister Karl Jahnke.

Belgard, den 8. April 1922.

Der komm. Landrat.

Der Justizinspektor Welskopf in Tempelburg ist als Dolmetscher der polnischen Sprache für die Gerichte des

Landgerichtsbezirks Köslin und die Standesämter des Regierungsbezirks Köslin mit Ausnahme des Kreises Dramburg beeidigt worden.

Dies insbesondere allen Standesbeamten zur Kenntnis.

Belgard, den 30. März 1922.

Der komm. Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.Bl. S. 519) hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

I.

Der Auftrieb von Klauenvieh auf den **am 25. April 1922 in Bärwalde** stattfindenden Viehmarkt ist verboten.

II.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

Köslin, den 4. April 1922.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht!

Die Ortsbehörden ersuche ich, obige Anordnung **sofort** ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 8. April 1922.

Der komm. Landrat.

Einsendung der Beitragshebelisten über die Unfall- und Haftpflichtversicherungsbeiträge.

Folgende Ortschaften sind noch mit der Einsendung der Beitragshebelisten zur Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Jahr 1920 bezw der Beitragshebelisten zur Haftpflichtversicherungsanstalt für das Jahr 1921 im Rückstande:

Mit den Hebelisten zur Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft:

Gemeinde Bulgrin, Darkow, Gr. Tychow, Jagertow, Kl. Panknin, Pumlow, Rarfin, Redel, Warnin, Zadtkow; Gut Ackerhof, Bergen, Brutzen, Bulgrin, Ganzkow, Gr. Poplow, Gr. Reichow, Gr. Tychow, Gr. Wardin, Grüssow, Kamissow, Kl. Poplow, Klockow, Kollatz, Lankow, Lasbeck, Neukollatz, Passenthin, Quisbernow, Rottow, Warnin, Zuchen.

Mit den Hebelisten der Beiträge zur Haftpflichtversicherungsanstalt der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft:

Bergen Gut, Darkow Gem., Kl. Panknin Gem., Klockow Gut, Kowalk Gem., Langen Gem., Muttrin Gut, Rauden Gut, Redel Gem, Rottow Gut, Wusterbarth Gut, Zadtkow Gem.

Unter Bezugnahme auf unsere Kreisblattsbekanntmachung vom 28. September 1921, Kreisblatt Nr. 78, Seite 447, ersuchen wir die obengenannten Ortsvorsteher, die Beitragslisten über die Unfall- bezw. Haftpflichtversicherungsbeiträge nunmehr **umgehend** an uns zurückzusenden.

Belgard, den 4. April 1922.

Der Sektionsvorstand
der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Bekanntmachung betr. das Finanzgericht beim hiesigen Landesfinanzamt.

Die Einrichtung des hiesigen Finanzgerichts ist durchgeführt, dasselbe hat gemäß meiner Verordnung vom 27. Dezember v. Js. mit dem heutigen Tage die Dienstgeschäfte aufgenommen

Zu dessen Zuständigkeit gehört daher insbesondere die Entscheidung der Berufung gegen Einspruchsentscheidungen der Finanzämter des Bezirks, sowie der Beschwerde gegen Anordnungen des Arrestes zur Sicherung beitreibbarer Steuern, Zölle und Verbrauchsabgaben.

Die bisherige Zuständigkeit von Verwaltungsgerichten, Berufungskommissionen, des Landesfinanzamts Abteilung für Besitz- und Verkehrssteuern zur Entscheidung dieser Rechtsmittelsachen ist mit dem heutigen Tage erloschen.

Die genannten Rechtsmittel sind auch ferner bei der Geschäftsstelle derjenigen Behörde anzubringen, deren Bescheid angefochten wird.

Stettin, den 1. April 1922.

Der Präsident des Landesfinanzamts.

Inseratenteil.

Spar- u. Credit-Verein zu Belgard

Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.

Am Mittwoch, den 19. d. Mts., abends 8 Uhr, findet eine

2. außerordentliche General-Versammlung

im Geschäftszimmer des Vereins (Kaufmann Bannatz) an Stelle der am 10. d. Mts. nicht beschlußfähigen statt.

Tagesordnung:

Umwandlung der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in eine solche mit beschränkter Haftpflicht.

Es wird darauf hingewiesen, daß diese Generalversammlung nach § 36 Abs. 5 des Statuts ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder nunmehr gültig beschließen kann.

Belgard, den 11. April 1922.

Der Aufsichtsrat.
Robert Neitzel, Vorsitzender.

Den Herren Gemeinde- Guts- u. Schulvorstehern

empfehlen wir uns zur Lieferung und Anfertigung aller amtlichen

Formulare

Voranschläge

Gemeinde-Berechnungsbuch, Hebelisten, Schöffenlisten, Hundesteuerlisten, Gemeindesteuerlisten, Straflisten, Bauscheine, Polizeiliche Ab- und Anmelde-Formulare, Jagdpacht-Formulare, Ursprungs-Zeugnisse, Unfall-Anzeigen, Armen-Atteste, Wander-Gewerbescheine, Radfahrkarten, Protokollbücher.

Schultagebücher, Schulentlassungs-Zeugnisse, Zensurenbücher u. s. w.

Nicht auf Lager befindliche Formulare werden in kürzester Zeit angefertigt.

Buchdruckerei Belgarder Zeitung
Inhaber: G. Johannsen
Belgard Persante

Schlachtpferde
u. für tierärztlich abgestempeltes Fleisch von notgeschlachteten Pferden zahle hohe Preise.
Belgarder Roßschlächterei und Wurstwarengeschäft.
Fernsprecher 143.

Gesucht tüchtige
Verkäuferin
für Manufakturwaren.
Paul Münchmeyer,
Pyritz in Pommern.

Halberstädt. Delikateßwürstchen
empfiehlt **Bernhard Maaß.**

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.